

# **BVGer C-4064/2007 vom 6. Mai 2009**

Bundesverwaltungsgericht, 2009-05-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-4064\\_2007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4064_2007)

FR: TAF C-4064/2007 du 6 mai 2009

IT: TAF C-4064/2007 del 6 maggio 2009

## **Regeste**

Kostenbeteiligung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Verfügungen des BFM betreffend Schlussabrechnung über ein Sicherheitskonto unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31] i.V.m. Art. 31 und Art. 33 Bst. d des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]).

### **E. 1.2**

Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Das Urteil ist endgültig (Art. 1 Abs. 2 VGG i.V.m. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.3**

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Anfechtung legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 48 ff. VwVG).

### **E. 2.1**

Die angefochtene Verfügung stützt sich auf die damaligen Fassungen von Art. 85 - 87 AsylG (AS 1999 2284 f.), einzelne Bestimmungen der AsylV2 (AS 1999 2318) und der Verordnung vom 11. August 1999 über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen (VVWA [SR 142.281], AS 1999 2254) sowie Art. 14c Abs. 6 des inzwischen aufgehobenen Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG, BS 1 121). Am 1. Januar 2008 trat das zweite Paket der Asylgesetzrevision vom 16. Dezember 2005 mit den entsprechenden Anpassungen des AsylG und der AsylV2 in Kraft. Sie bringt im Bereich der Rückerstattung von Kosten namhafte Neuerungen mit sich, insbesondere wird die bisherige Sicherheitsleistungs- und Rückerstattungspflicht durch eine sogenannte Sonderabgabe ersetzt (vgl. Botschaft zur Änderung des Asylgesetzes vom 4. September 2002, BBl 2002 6872 f. und 6893 f.). Absatz 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 16. Dezember 2005 sieht vor, dass für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung hängigen Verfahren das neue Recht zur Anwendung gelangt. Entsteht vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung ein Schlussabrechnungstatbestand nach Art. 87 AsylG in der Fassung vom 26. Juni 1998, so erfolgen die Abrechnung und die Saldierung gemäss Absatz 2 besagter Übergangsbestimmungen jedoch nach bisherigem Recht. Bei vorläufig Aufgenommenen bleibt der auf die Art. 85 - Art. 87 AsylG (in der bis zum 31. Dezember 2007 gültig

gewesenen Fassung) Bezug nehmende Art. 14c Abs. 6 ANAG entsprechend anwendbar (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts C-1244/2006 vom 26. Januar 2009 E. 2.1, C-1243/2006 vom 21. Januar 2009 E. 2.1, C-2487/2007 vom 3. Dezember 2008 E. 2.1 oder C-1518/2007 vom 5. September 2008 E. 2.1; zur Ablösung des ANAG durch das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20] ferner BVGE 2008/1 E. 2 S. 2 ff.).

## **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer hat vom Kanton Luzern am 15. November 2006 eine Aufenthaltsbewilligung erhalten, der Schlussabrechnungsgrund ist mit anderen Worten vor Inkrafttreten der Asylgesetzrevision vom 16. Dezember 2005 eingetreten (Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 16. Dezember 2005). Für die materielle Beurteilung der Beschwerde vom 9. Juni 2007 ist daher auf die altrechtliche Regelung abzustellen.

## **E. 3**

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes sowie, wenn nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat, die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seiner Entscheidung (vgl. BGE 129 II 215 nicht publ. E. 1.2, sowie Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-135/2006 vom 20. Dezember 2007 E. 2 mit weiteren Hinweisen), wobei in der vorliegenden Streitsache, wie oben dargetan, das alte Recht anwendbar bleibt.

## **E. 4.1**

Soweit zumutbar, sind Fürsorge-, Ausreise- und Vollzugskosten sowie die Kosten von Rechtsmittelverfahren zurückzuerstatten (Art. 85 Abs. 1 AsylG in der Fassung vom 26. Juni 1998). Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung sowie vorläufig Aufgenommene sind verpflichtet, für die Rückerstattung dieser Kosten Sicherheit zu leisten. Zu diesem Zweck führt der Bund Sicherheitskonti, auf welche die jeweiligen Arbeitgeber zehn Prozent des Erwerbseinkommens der betreffenden Personen zu überweisen haben (vgl. Art. 86 Abs. 1 und 2 AsylG sowie Art. 11 Abs. 1 AsylV2 in den ehemaligen Fassungen, Art. 14c Abs. 6 ANAG und der bis zum 31. Dezember 2007 gültig gewesene Art. 22 Abs. 1 VVWA [AS 2007 5567]).

## **E. 4.2**

Wird eine Aufenthaltsbewilligung erteilt, so erstellt die Vorinstanz eine Abrechnung, in welcher der Saldo des Sicherheitskontos den rückerstattungspflichtigen Kosten gegenübergestellt wird (Art. 14c Abs. 6 ANAG sowie der inzwischen aufgehobene Art. 22 Abs. 1 VVWA i.V.m. den alten Fassungen von Art. 87 Abs. 1 AsylG und Art. 17 Abs. 2 AsylV2). Die mit den Sicherheitsleistungen zu verrechnenden allgemeinen Fürsorgekosten werden auf Grund von Pauschalen festgelegt. Die sich darauf abstützenden Vermutungen werden vom Bundesamt unter gewissen Voraussetzungen überprüft (zum Ganzen vgl. die alte Fassung von Art. 9 Abs. 3 Bst. d AsylV2 für die Phase des Asylverfahrens und der bis

zum 31. Dezember 2007 in Kraft gewesene Art. 23 Bst. b VVWA für die Zeitspanne der vorläufigen Aufnahme).

### **E. 5.1**

Strittig sind vorliegend die dem Beschwerdeführer in der Schlussabrechnung vom 11. Mai 2007 in Rechnung gestellten Fürsorgeleistungen. Für die Phase des Asylverfahrens wurden dem Kontoinhaber eigene ungedeckte Kosten von Fr. 4'533.- veranschlagt. Dieser Betrag basiert auf dem 14-tägigen Aufenthalt des Beschwerdeführers in der Empfangsstelle Basel (14 Tage à Fr. 40.-) und einer Bestätigung der Caritas Luzern vom 20. Februar 2007 (Fr. 3'973.- für die restliche Zeit als Asylsuchender im Kanton Luzern). Dementsprechend wird die Höhe dieser Abrechnungsposition auf Beschwerdeebene nunmehr zu Recht akzeptiert.

### **E. 5.2**

Was die Sozialhilfeaufwendungen zu Gunsten der Kinder anbelangt, so haften Kontoinhaber gemäss Art. 9 Abs. 2 AsylV2 für die von ihren Ehepartnern oder ihren Kindern verursachten Kosten solidarisch. Die Haftung für die Familienangehörigen setzt voraus, dass besagte Personen selber rückerstattungspflichtig sind, was hier zutrifft. Die Solidarhaftung endet unter Ehegatten mit der rechtskräftigen Scheidung und im Falle der gemeinsamen Kinder mit dem Erreichen der Mündigkeit (zum Ganzen siehe auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-1232/1233/2006 vom 15. Juni 2007 E. 5.2 und 5.4). Es war daher grundsätzlich zulässig, dem Beschwerdeführer in der fraglichen Schlussabrechnung auch die Kosten der gemeinsamen Kinder zu belasten, welche diese unter dem Status als Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene verursacht haben. Korrekterweise hat die Vorinstanz aber die Kosten der früheren Ehefrau ausgeklammert, wurde die Ehe doch geschieden, bevor die Ex-Gattin mit den gemeinsamen Kindern in die Schweiz nachzog.

### **E. 5.3**

Für die Phase des Asylverfahrens mussten die Kinder des Kontoinhabers gemäss Bestätigung der Caritas Luzern vom 27. Dezember 2006 mit Fr. 9'600.- unterstützt werden. Diese Bestätigung bezieht sich auf die Zeitspanne vom 11. Dezember 1998 bis 5. August 1999. Nicht darin inbegriffen sind die Kosten für den Aufenthalt in der Empfangsstelle Basel, der vom 1. Dezember 1998 bis 11. Dezember 1998 dauerte (11 Tage à Fr. 40.- pro Person, insgesamt Fr. 1'320.-). Die Vorinstanz hat die gesamten Kosten für das Asylverfahrens in der angefochtenen Verfügung folgerichtig auf Fr. 10'920.- festgesetzt. Mit der Beschwerdeergänzung vom 12. Juli 2007 hat der Beschwerdeführer eine modifizierte Kostenberechnung eingereicht. In dieser neuen Bestätigung der Caritas Luzern vom 4. Juli 2007 figurieren für die Zeitspanne vom 11. Dezember 1998 bis 5. August 1999 nurmehr Aufwendungen von Fr. 2'461.-. Die in der Empfangsstelle Basel angefallenen Kosten sind darin wiederum nicht enthalten. Die am 27. Dezember 2006 erteilte Auskunft war gemäss Darstellung des Hilfswerks inkorrekt, weil man übersehen habe, dass die Ex-Ehefrau des Kontoinhabers und die drei Kinder sich gar nie in einem luzernischen Durchgangszentrum aufgehalten hätten. Das BFM hat im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen auf den Erlass einer neuen Schlussabrechnung verzichtet, jedoch signalisiert, der vorerwähnten Bestätigung vom 4. Juli 2007 im Falle einer späteren Rückerstattungsforderung Rechnung zu tragen. Der Beschwerdeführer ist für die Dauer der Asylverfahrens seiner Kinder deshalb lediglich für den Betrag von Fr. 3'781.- (Fr. 2'461.- gemäss Bestätigung der Caritas Luzern vom 4. Juli 2007, zuzüglich Fr. 1'320.- für deren Aufenthalt in der Empfangsstelle Basel)

rückerstattungspflichtig.

#### **E. 5.4**

Für die Zeitspanne der vorläufigen Aufnahme geht die Vorinstanz aufgrund einer Bestätigung der Caritas Luzern vom 27. Dezember 2006 davon aus, dass die Kinder im fraglichen Zeitabschnitt Fürsorgeleistungen von Fr. 44'315.- beansprucht haben. Am 26. November 2007 ging beim Bundesverwaltungsgericht allerdings eine neue, von den früheren Angaben wiederum abweichende Bestätigung der Caritas Luzern, datierend vom 9. November 2007, ein. Demnach wurden die Kinder des Kontoinhabers in der Phase der vorläufigen Aufnahme mit Fr. 43'532.- unterstützt. Diese Zahlen sind durch detaillierte Zusammenstellungen und Tabellen belegt, weshalb kein Anlass besteht, an deren Richtigkeit zu zweifeln. Auch diese Position ist daher im dargelegten Sinne herabzusetzen. Zu den Unterstützungen während der vorläufigen Aufnahme kommen die unbestrittenen, aktenmässig belegten Zahnarztkosten hinzu. Gemäss den obigen Ausführungen beziffern sich die ausgerichteten Fürsorgeleistungen folglich neu auf Fr. 53'358.55 (nämlich Fr. 4'533.- für Asylverfahren Beschwerdeführer, Fr. 3'781.- für Asylverfahren Kinder, Fr. 43'532.- für vorläufige Aufnahme Kinder und Fr. 1'512.55 für Zahnbehandlungskosten). Dementsprechend ist Ziffer 2 der Schlussabrechnung zu korrigieren.

#### **E. 6**

Trotz der Reduktion des Totals der zu erstattenden Fürsorgekosten ergibt die Gegenüberstellung mit den aus dem Erwerbseinkommen geleisteten Sicherheiten (Fr. 26'504.50 abzüglich Kontoeröffnungsgebühr von Fr. 50.- gemäss Ziff. 1 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung) nach wie vor einen Negativsaldo. Dieser reduziert sich jedoch von Fr. 34'826.05 auf Fr. 26'904.05 (dem BFM ist in der Vernehmlassung bei der Ermittlung des Negativsaldos ein Rechnungsfehler unterlaufen). Gemäss vorinstanzlicher Praxis ist ein Negativsaldo nur zurückzuerstatten, wenn der Kontoinhaber zu Vermögen kommt, das nicht aus Erwerbseinkommen stammt (vgl. die diesbezüglichen Erläuterungen im Entwurf der Schlussabrechnung vom 29. März 2007). Insoweit bleibt die Rechtsposition des Beschwerdeführers tangiert (vgl. hierzu Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-1518/2007 vom 5. September 2008 E. 6) und seine Beschwerde ist im Sinne der Erwägungen teilweise gutzuheissen.

#### **E. 7**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens, das einem teilweisen Unterliegen entspricht, sind dem Beschwerdeführer reduzierte Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 zweiter Satz VwVG). Diese sind auf Fr. 300.- festzusetzen (Art. 1, Art. 2 und Art. 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). In Anwendung von Art. 7 Abs. 4 VGKE ist dem anwaltlich nicht vertretenen Beschwerdeführer hingegen keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Dispositiv Seite 11